|  |
| --- |
| Politische Gemeinde X, Gemeinderat**Allgemeinverfügung: Kommunales Feuerverbot und Feuerwerksverbot sowie Verbot des Wegwerfens von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren im Freien**  |

I. In der politischen Gemeinde X herrscht – wie in anderen Gemeinden und im ganzen Kantonsgebiet auch – seit längerer Zeit extreme Trockenheit und eine erhebliche Wald- und Flurbrandgefahr. Soweit in den letzten Wochen Regen gefallen ist, war er nicht ausreichend, um die Gefährdung für Wald- und Flurbrände wesentlich zu verringern. Aufgrund des hohen Gefahrenpotentials sind zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit daher Massnahmen zu ergreifen.

II. Nach Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) kann der Gemeinderat unter besonderen, die Feuergefahr erhöhenden Umständen, wie ausserordentliche Trockenheit, Wasserknappheit und Grossanlässe vorübergehende besondere Feuerschutzvorschriften erlassen. Diese Vorschriften des Gemeinderates unterstehen dem Auflageverfahren nicht. Sie sind dem zuständigen Departement (Sicherheits- und Justizdepartement des Kantons St.Gallen) mitzuteilen.

Die bei der gegebenen Situation einzig mögliche Massnahme besteht in einem absoluten kommunalen Verbot des Entzündens von Feuer und Feuerwerk im Freien nach Art. 47 Abs. 1 FSG. Entsprechende Verbote haben auch schon andere Gemeinden erlassen. Die Missachtung dieses Verbots stellt einen Verstoss gegen die Strafbestimmung von Art. 45 FSG dar.

III. Wenn Gefahr im Verzug ist, kann die erlassende Behörde die Vollstreckbarkeit von Verfügungen schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Da ein möglicher Feuerausbruch auf dem Gemeindegebiet zurzeit zu grossen Flächenbränden mit Gefährdungen von Personen und Tieren führen würde, ist es angezeigt, allfälligen Beschwerden gegen diese Verfügung die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Art. 101 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]). Das Entzünden von Feuer im Freien und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ist ab sofort gänzlich zu unterlassen.

IV. Der Gemeinderat der Politischen Gemeinde X erlässt gestützt auf Art. 47 Abs. 1 FSG in Verbindung mit Art. 101 Abs. 2 VRP folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde X ist das **Entzünden von** **Feuer und das Abbrennen von Feuerwerk sowie das Wegwerfen von brennenden Streichhölzern und Rauchwaren ab sofort und bis auf Widerruf verboten**.

2. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. Mitteilung:

- Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde X

- per Gemeindehomepage

- allfällige weitere Publikationsformen

**Rechtsmittelbelehrungen:**

Gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

Gegen Ziffer 2 dieser Allgemeinverfügung kann innert 5 Tagen seit Veröffentlichung beim Sicherheits- und Justizdepartement, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen, schriftlich Rekurs erhoben werden.

*Ort*, *Datum*

Politische Gemeinde X

Der Gemeinderat:

[Namen und Unterschrift]

Zustellung an:

- Sicherheits- und Justizdepartement

- GVSG

- Gemeinderäte

- RFS

- Feuerwehr

- Publikationsplattform

- Webseite